

INTERESSENGEMEINSCHAFT DER VIELSEITIGKEITSREITER
IM KREISVERBAND KLEVE E.V. (IGV KV KLEVE E.V.)

S A T Z U N G

VOM 18.01.2026

§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS

Der Verein ist unter dem Namen INTERESSENGEMEINSCHAFT DER VIELSEITIGKEITSREITER IM KREISVERBAND KLEVE E.V. (IGV KV KLEVE E.V.), mit dem Sitz in 47509 Rheurdt, in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Geldern eingetragen. Der Verein will die Mitgliedschaft im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und der Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck der IGV KV Kleve e.V. ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.1. Förderung des Nachwuchses, vorrangig durch Mitteilung von Erfahrungen, Vermittlung von Trainern, Initiierung und Organisation von Lehrgängen;
- 1.2. Förderung des Ansehens des Vielseitigkeitssports in der Öffentlichkeit, vor allem durch vorbildlichen Umgang mit dem Pferd;
- 1.3. Personelle und / oder finanzielle Unterstützung und / oder Durchführung von Veranstaltungen (Reitturnier, Lehrgänge);
- 1.4. Praktische und theoretische Weiterbildung;
- 1.5. Förderung der sportlichen Fairness und der reiterlichen Kameradschaft;

Jedes IGV KV Kleve e.V. Mitglied verpflichtet sich insbesondere:

Stets – auch außerhalb von Turnieren – die anerkannten Ausbildergrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und des Pferdesportverbands Rheinland (PSVR) zu befolgen, insbesondere sein / ihr Pferd nicht unreiterlich zu behandeln.

Beauftragten des (PSVR) ist jederzeit Zutritt zu Stall und Trainingsstätte zu gewähren!

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/ dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, sie bedarf bei Junioren der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Das Alter schränkt die Wahlberechtigung nicht ein, d.h. auch Junioren sind grundsätzlich wahlberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft in der IGV KV Kleve e.V. berechtigt zur Beantragung eines Reiterausweises.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Vielseitigkeitssport im KV Kleve wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung der IGV KV Kleve e.V., des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine des Rheinlands und der Leistungsprüfungsordnung (LPO).

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet des Weiteren dann, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug gerät.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 01. November des Jahres schriftlich seinen Austritt erklärt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Pflicht nicht nachkommt, hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 4.1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.
 - 4.2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

- 4.3. Die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.

§ 6 ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

1. Dem Vorstand gehört rangmäßig an:
 - der Vorsitzende
 - der erste stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer / Kassierer
 - erster Beisitzer
 - zweiter Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende
- erster stellvertretender Vorsitzende
- Geschäftsführer / Kassierer

Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer müssen nicht zwangsläufig Mitglied der IGV KV Kleve e.V. sein

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer / Kassierer und zwei weitere Vorstandsmitglieder.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
3. In der ersten Wahlperiode wird der erste Vorsitzende für 3 Jahre gewählt, der Geschäftsführer / Kassierer für zwei Jahre und der erste stellvertretende Vorsitzende für ein Jahr.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt (Ausnahme siehe unter § 7.3). Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes zu bestimmen. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet mehr als ein Mitglied des

geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ranghöchsten anwesenden Vorstandsmitgliedes. Stimmenhäufung ist nicht erlaubt.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein nach außen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch gewöhnlichen Brief oder elektronischer Post (z.B. E-Mail) unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Anträge zur Satzungsänderung können nur dann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies vorher in der Einladung mit entsprechendem Wortlaut auf die Satzungsänderung aufgeführt ist. Satzungsänderungen bedürfen allerdings der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen zum Vereinszweck bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die für das Amtsgericht oder das Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, außer bei seiner eigenen Wahl.
6. Im jährlichen Turnus werden Vorstandswahlen durchgeführt. Die Wahlen erfolgen mittels Handzeichen. Geheime Wahl kann beantragt werden, über die Annahme des Antrages entscheidet die einfache Mehrheit der Versammlung.
Alle anwesenden Mitglieder beteiligen sich an der Wahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht erlaubt. Gewählt sind die Wahlkandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, Änderungen der Satzung und Anträge gemäß §§ 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand, bzw. die durch die Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu folgenden Teilen an:
 - 60 % an IGV-Rheinland Interessengemeinschaft Vielseitigkeit - Rheinland e.V., Nieper Str. 204, 47509 Neukirchen
 - 20 % an Reit- und Fahrverein Rheurdt 1892 e.V., Hamsfeld 27, 47661 Isum
 - 10 % an Förderverein des Zentrums Therapeutisches Reiten - Niederrhein e.V., Sanger Weg 41, 47638 Straelen
 - 10 % an Tiergnadenhof und Jugendfarm Duisburg e.V., Kampstraße 22a, 47228 Duisburg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung des Sports und Tierschutzes zu verwenden haben.

§ 12 VERABSCHIEDUNG; INKRAFTTRETEN

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 18.01.2026 von allen anwesenden Mitgliedern angenommen und beschlossen.